

INHALT:

- ▼ EU-weite Ausschreibung nach VOB/A; Anbau Landratsamt Starnberg
- ▼ Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bausschusses am 18.07.2019
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8070 „Am Wiesengrund“ für das Gebiet zwischen Weilheimer Straße, Waldspielplatz und Prinzeneiche, Gemarkung Söcking, im beschleunigten Verfahren gemäß §13b des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Berichtigung des Flächennutzungsplans
- ▼ Satzung über die Abhaltung von Bürgerversammlungen und Ortsteilbürgerversammlungen der Stadt Starnberg vom 03.07.2019
- ▼ Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Stadt Starnberg (Parkgebührenordnung)
- ▼ A 92 München - Deggendorf 6-streifiger Ausbau AD München - Feldmoching bis AK Neufahrn Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG - Einladung Erörterungstermin -
- ▼ Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg; Anstalt des öffentlichen Rechts im Landkreis Starnberg; Jahresabschluss 2018 des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg

◆ **EU-weite Ausschreibung nach VOB/A; Anbau Landratsamt Starnberg**

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 01.07.2019 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Leistung an das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) auf elektronischem Weg übermittelt wurde:

Anbau Landratsamt Starnberg; Gerüstbauarbeiten (ELS_EU_31/19), Offenes Verfahren

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://www.subreport.de/E12589796> zum Download bereit gestellt.

◆ **Bekanntmachung Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bausschusses am 18.07.2019**

Die nächste gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

Donnerstag, 18.07.2019 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

– **Tagesordnung:** –

I. Öffentliche Sitzung

1. Neubau Gymnasium Herrsching; Festlegung einer Planungsvariante zur Fortführung der Vorentwurfsplanung
2. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Bebauungsplan Nr. 8070 „Am Wiesengrund“ für das Gebiet zwischen Weilheimer Straße, Waldspielplatz und Prinzeneiche, Gemarkung Söcking, im beschleunigten Verfahren gemäß §13b des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Berichtigung des Flächennutzungsplans**

Der Bauausschuss hat am 18.10.2018 den Satzungsbeschluss zum betreffenden Bebauungsplan mit gleichlautendem Fassungsdatum gefasst, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches – BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt gleichfalls eingesehen werden. Sollten Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sein, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 08151 / 772 – 188. Im Übrigen kann der Bebauungsplan unter www.starnberg.de jederzeit abgerufen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Im Weiteren wurde der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß § 13b in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst. Innerhalb des hier betroffenen Plangebiets werden die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes daher mit dieser Bekanntmachung durch die Berichtigung ersetzt.

Das Plangebiet war bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im Zuge der Berichtigung erfolgt nun eine Darstellung als „Reines Wohngebiet“ sowie im Randbereich teils als „Grünfläche“, teils als „Wald“.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung. Die obigen zum Bebauungsplan genannten Möglichkeiten der Einsichtnahme und Auskunftserteilung gelten gleichfalls für die Berichtigung des Flächennutzungsplans.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften



**Energieberatung
der Verbraucherzentrale Bayern e. V.**

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €) im Landratsamt Starnberg:

Nächster Termin: Donnerstag, 11. Juli 2019
13.30 bis 18.00 Uhr

Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Schloßbergstraße 1 · 82319 Starnberg



über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, den 03.07.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Satzung über die Abhaltung von Bürgerversammlungen und Ortsteilbürgerversammlungen der Stadt Starnberg vom 03.07.2019**

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (VBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, folgende Satzung

§ 1

Einberufung der Bürgerversammlung

- (1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung für das gesamte Stadtgebiet ein.
- (2) ¹Der erste Bürgermeister hat einmal jährlich innerhalb von drei Monaten eine zusätzliche Bürgerversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 2,5 v. H. der Gemeindebürger unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bei der Stadt Starnberg beantragen. ²Die Frist von drei Monaten ruht während der gem. Art. 32. Abs. 4 Satz 1 GO bestimmten Ferienzeit. ³Die Einberufung einer Bürgerversammlung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 kann nur einmal jährlich beantragt werden.
- (3) ¹Zeitpunkt und Ort der Bürgerversammlung nach Art. 18 Abs. 1 GO sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am dritten Tag vor der Bürgerversammlung, bei der Bürgerversammlung nach Art. 18 Abs. 2 GO mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, ortsüblich bekannt zu machen u. a. durch Aushang auf allen Amtstafeln der Stadt Starnberg, auf der Website der Stadt Starnberg, über Pressemitteilung an die regionalen Tageszeitungen und Wochenzeitungen. ²Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat.

§ 2

Zweck und Aufgabe der Bürgerversammlung

- (1) Zweck der Bürgerversammlung ist die Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten, die Einflussnahme der in der Stadt wohnenden Bürger auf und ihre Mitsprache bei Entscheidungen der Stadt, sowie die gegenseitige Unterrichtung von Bürgerschaft und Verwaltung.
- (2) Aufgabe der Bürgerversammlung ist es, Anträge, Anfragen, Anliegen oder Anregungen in gemeindlichen Angelegenheiten zu erörtern, die sich auf den eigenen Wirkungskreis (Art. 7 GO) erstrecken, sowie auf den übertragenen Wirkungskreis (Art. 8 GO) erstrecken.
- (3) Dabei ist die Bürgerversammlung ist in erster Linie ein Podium für die Bürger, um ihnen Gelegenheit zum Meinungsaustausch zu Anträgen, Anfragen, Anliegen und Anregungen oder zur Diskussion örtlicher Probleme zu geben.
- (4) Anträge sind per Mehrheitsbeschluss der Bürgerversammlung zu entscheiden und wenn beschlossen als Empfehlungen an den Stadtrat zu richten.

§ 3

Tagesordnung der Bürgerversammlung

(1) ¹Die Tagesordnung einer Bürgerversammlung nach §1 Abs. 1 bestimmt zunächst der erste Bürgermeister, doch können der Stadtrat und die Bürgerversammlung die Erörterung weiterer Tagesordnungspunkte beschließen. ²Um den Zweck und die Aufgabe der Bürgerversammlung gemäß § 2 im Interesse aller Gemeindebürger und -angehörigen bestmöglich in die Praxis umzusetzen und sicherzustellen werden für eine Tagesordnung nach § 1 Abs. 1 die folgenden Punkte in folgender Reihenfolge empfohlen:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden (Versammlungsleiter) inklusive Vorlesen der Tagesordnung, inklusive Vorlesen der je Tagesordnungspunkt schwerpunktmäßig aufgeführten zu behandelnden Themen für den Fall einer schriftlichen Einladung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1,
2. Rechenschaftsbericht der Stadt Starnberg für das vergangene Haushaltsjahr, Bericht über wesentliche Entwicklungen,
3. Rechenschaftszwischenbericht der Stadt Starnberg für das aktuelle Kalenderjahr und Bericht über wesentliche aktuelle Entwicklungen,
4. Erklärung Prozedere Wortmeldungen, Antragstellung, Abstimmung,
5. Mitberatung (Erörterung) von Anträgen, Anfragen, Anliegen oder Anregungen zu gemeindlichen Angelegenheiten, Abstimmungen zu Anträgen mit Beschlussfassungen und Empfehlungen an den Stadtrat,
6. Allgemeine Informationen der Stadt Starnberg.

³Unter Punkt 6 sind unter anderem diese Informationen anzusiedeln, die keine wesentlichen Entwicklungen im vergangenen Haushaltsjahr und im aktuellen Kalenderjahr darstellen und daher auch für die Gesamtheit oder die Mehrheit der Gemeindebürger und -angehörige eher eine untergeordnete oder gar keine Rolle spielen.

(2) ¹Die Tagesordnung einer Bürgerversammlung nach § 1 Abs. 2 ergibt sich aus dem Antrag der antragstellenden Gemeindebürger. ²Um den Zweck und die Aufgabe der Bürgerversammlung gemäß § 2 im Interesse aller Gemeindebürger und -angehörigen bestmöglich in die Praxis umzusetzen und sicherzustellen, wird den antragstellenden Gemeindebürgern empfohlen ihrer Tagesordnung folgende Tagesordnungspunkte in folgender Reihenfolge voran zu stellen:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden (Versammlungsleiter) inklusive Vorlesen der Tagesordnung, inklusive der je Tagesordnungspunkt schwerpunktmäßig aufgeführten zu behandelnden Themen für den Fall einer schriftlichen Einladung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1,
2. Erklärung Prozedere Wortmeldungen, Antragstellung, Abstimmung.

Für die weitere Tagesordnung nach § 1 Abs. 2 werden die folgenden Punkte in folgender Reihenfolge empfohlen:

3. Tagesordnungspunkte der antragstellenden Gemeindebürger und Mitberatung (Erörterung) von Anträgen, Anfragen, Anliegen oder Anregungen zu diesen Tagesordnungspunkten,
4. Mitberatung (Erörterung) von zusätzlichen Anträgen, Anfragen, Anliegen oder Anregungen zu weiteren gemeindlichen Angelegenheiten, Abstimmungen zu Anträgen mit Beschlussfassungen und Empfehlungen an den Stadtrat.
- (3) Der Stadtrat kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Bürgerversammlung beschließen.
- (4) Die Tagesordnung darf nur gemeindliche Angelegenheiten zum Gegenstand haben, die sich auf den eigenen Wirkungskreis (Art. 7 GO), sowie den übertragenen Wirkungskreis (Art. 8 GO) erstrecken.

§ 4

Berechtigung zur Teilnahme an einer Bürgerversammlung

(1) Teilnahmeberechtigt sind:

1. Gemeindebürger gemäß Art. 15 Abs. 2 GO, die Deutsche oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsländer der Europäischen Union (Unionsbürger) sind und in der Stadt Starnberg das Recht besitzen, an Stadtratswahlen teilzunehmen,
2. alle Gemeindeangehörigen (Gemeindeeinwohner), also auch Minderjährige und nicht wahlberechtigte Ausländer.
3. Gewerbetreibende und Freiberufler, die Gemeindebürger anderer Gemeinden sind und ihren Gewerbebetrieb bzw. ihre berufliche Niederlassung in der Stadt Starnberg haben,
4. Ortsfremde (keine Gemeindeeinwohner) mit Grund-/Immobilienbesitz in Starnberg,
5. Vertreter sonstiger Einrichtungen oder Organisationen (z. B. Vereine, Elternbeiräte, Bürgerinitiativen) in Starnberg oder Vertreter juristischer Personen aus Starnberg, die im eigenen Namen, nicht im Auftrag der oder für die Einrichtung oder Organisation bzw. juristischen Person teilnehmen.
6. Beamten und Angestellte der Stadt Starnberg,
7. Stadträte und ehemalige Stadträte der Stadt Starnberg,
8. Ehemalige Bürgermeister und Ehrenbürger der Stadt Starnberg,
9. Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde kraft deren Informationsrechts (Art. 111 GO),
10. Vertreter von Presse und Medien.

(2) Eine Teilnahmepflicht besteht nur für Gemeindebedienstete kraft Weisung des ersten Bürgermeisters.

(3) ¹Der Vorsitzende ist berechtigt, einen geeigneten Nachweis für das Vorliegen der Teilnahmeberechtigung nach § 4 Abs. 1 zu verlangen. ²Dies bei Personen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 durch Vorlage eines gültigen, amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass), bei Personen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 3 zusätzlich durch Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszugs oder eines aktuellen Gewerbezentralregisterauszugs, bei Personen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 4 zusätzlich durch aktuellen Grundbuchauszug mindestens einer relevanten Immobilie in der Stadt Starnberg, bei Personen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 5 zusätzlich durch Vorlage einer aktuellen Vertretungsbescheinigung, bei Personen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 6 für ortsfremde Beamten und Angestellte der Stadt Starnberg zusätzlich durch eine Bestätigung der Personalverwaltung der Stadt Starnberg, wenn das aktuelle Anstellungsverhältnis bei der Stadt dem Vorsitzenden nicht persönlich bekannt ist, bei Personen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 10 durch die Vorlage des Presseausweises. ³Sind diese geeigneten Nachweise nach Auffassung des Vorsitzenden nicht erbracht, so kann der Vorsitzende dieser Person die Teilnahme verwehren.

(4) Ortsfremde haben keinen Anspruch auf Teilnahme an Bürgerversammlungen.

§ 5

Versammlungsleitung der Bürgerversammlung

(1) Vorsitzender der Versammlung ist der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter. Der Vorsitzende hat die Versammlungsleitung inne.

(2) Es wird empfohlen, den zweiten Bürgermeister als bestellten Vertreter für die Versammlungsleitung zu bestellen, wenn dieser verhindert ist, diesen vom dritten Bürgermeister vertreten zu lassen, wenn dieser verhindert ist, diesen wiederum von einem ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied vertreten zu lassen.

(3) Dem Vorsitzenden stehen bei der Versammlungsleitung folgende Rechte zu: Eröffnung

und Schließung der Versammlung, Worterteilungen, Wortentziehungen, Durchführung von Abstimmungen.

(4) Die Erörterung anderer als gemeindlicher Angelegenheiten muss der Vorsitzende zu unterbinden suchen.

(5) ¹Der Vorsitzende ist Inhaber des Hausrechts und kann einen Teilnehmer bei ungebührlichem Verhalten zur Ordnung rufen. ²Nach mehreren vergeblichen Ordnungsrufen kann der Vorsitzende den Teilnehmer aus dem Versammlungsraum verweisen und bei Bedarf entfernen lassen.

(6) ¹Der Vorsitzende hat bei der Abhaltung der Bürgerversammlung in geeigneter Weise sicherzustellen, dass Gemeindebürger und -angehörige im erforderlichen Umfang zu Wort kommen. ²Es wird empfohlen sicherzustellen, dass Gemeindebürger und -angehörige ihr Rede- und Mitberatungsrecht, sowie ihr Antragsrecht mit Antragsstellung und -begründung in einem dafür notwendigen und hinreichenden zeitlichen Rahmen ausüben können.

§ 6

Rederecht und Mitberatungsrecht auf einer Bürgerversammlung

(1) ¹Rede- und mitberatungsberechtigt sind teilnahmeberechtigte Gemeindebürger, die das Recht haben an Gemeinderatswahlen teilzunehmen, sowie Gemeindeangehörige (Gemeindeeinwohner). ²Sie dürfen öffentlich beraten (Erörterung).

(2) Durch die Einräumung von Rederecht und Mitberatungsrecht soll eine engere Verbindung zwischen der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft hergestellt werden.

(3) Ein Mitberatungsrecht ohne Rederecht ist ausgeschlossen.

(4) ¹Das Bürgerrecht auf Mitberatung in der Bürgerversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden, da es sich um ein organschaftliches, höchst persönliches Recht handelt. ²Eine rechtliche Stellvertretung (z. B. durch einen Nachbarn oder einen Rechtsanwalt) ist ausgeschlossen.

(5) Juristische Personen, sowie deren Organe, Bevollmächtigte bzw. Sprecher sind vom Rederecht und vom Mitberatungsrecht ausgeschlossen.

(6) Vertreter sonstiger Einrichtungen oder Organisationen (z. B. Vereine, Elternbeiräte, Bürgerinitiativen) in Starnberg oder Vertreter juristischer Personen aus Starnberg, die im eigenen Namen, nicht im Auftrag der oder für die Einrichtung oder Organisation bzw. juristischen Person sprechen, können auf Antrag eines Gemeindebürgers und Mehrheitsbeschluss der Bürgerversammlung das Rede- und Mitberatungsrecht erhalten.

(7) Der Vorsitzende ist berechtigt, einen geeigneten Nachweis für das Vorliegen der Rede- und Mitberatungsberechtigung nach § 6 Abs. 1 analog § 4 Abs. 3 Satz 2 zu verlangen.

(8) Dem Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde soll nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 GO auf Verlangen das Wort erteilt werden.

§ 7

Antragsrecht und Anträge auf einer Bürgerversammlung

(1) Antragsberechtigt sind teilnahmeberechtigte Gemeindebürger, die das Recht haben an Gemeinderatswahlen teilzunehmen, sowie Gemeindeangehörige (Gemeindeeinwohner).

(2) Der Vorsitzende ist berechtigt, einen geeigneten Nachweis für das Vorliegen der Antragsberechtigung nach § 7 Abs. 1 analog § 4 Abs. 3 Satz 2 zu verlangen.

(3) Anträge sind beim Vorsitzenden schriftlich einzubringen. Wortmeldebögen sind dafür zur Verfügung zu stellen.

(4) Anträge müssen aussagekräftig formuliert sein. Sie müssen zudem so formuliert sein, dass über sie von den stimmberechtigten Teilneh-

mern der Bürgerversammlung nach dem Vorlesen durch den Vorsitzenden mit „JA, ich stimme dem Antrag zu“ und „NEIN, ich stimme dem Antrag nicht zu“ abgestimmt werden kann.

(5) ¹Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Stadtrat oder dem zuständigen, beschließenden Ausschuss zu behandeln. ²Die Frist von drei Monaten ruht während der gem. Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO bestimmten Ferienzeit.

(6) Anträge dürfen nur gemeindliche Angelegenheiten zum Gegenstand haben, die sich auf den eigenen Wirkungskreis (Art. 7 GO) erstrecken, sowie auf den übertragenen Wirkungskreis (Art. 8 GO) erstrecken.

(7) Der Antragssteller ist über die Beschlussfassung des Stadtrats zum jeweiligen Antrag zeitnah, schriftlich und vollständig zu informieren.

(8) Juristische Personen, sowie deren Organe, Bevollmächtigte bzw. Sprecher sind vom Antragsrecht ausgeschlossen.

§ 8

Wortbeiträge mit Laptop und Beamer auf einer Bürgerversammlung

(1) Redner können für ihre Beiträge bei Bürgerversammlungen die vorhandene technische Ausstattung (Laptop und Beamer) nutzen.

(2) Soweit von der Bürgerversammlung eine Redezeitbeschränkung (in der Regel 5 Minuten) beschlossen wird, muss diese Redezeitbegrenzung uneingeschränkt auch für bildunterstützte Beiträge gelten.

(3) Die allgemeinen gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Beachtung des Datenschutzes und der urheberrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(4) Der Bedarf für die Nutzung der vorhandenen technischen Ausstattung ist vor Versammlungsbeginn beim Vorsitzenden bzw. dem von ihm bestellten Vertreter anzumelden.

(5) ¹Verwendbare und verwendete Dateiformate und Versionen auf Speichermedien (z. B. CD, DVD, USB-Stick) oder Laptop können vorab mit der Stadt Starnberg vereinbart werden. ²Eine aktuelle Liste von verwendbaren und verwendeten Dateiformaten und Versionen kann von der Website der Stadt Starnberg heruntergeladen oder vor Versammlungsbeginn beim Vorsitzenden oder dem von ihm bestellten Vertreter eingesehen werden.

(6) Eine Tonwiedergabe ist nicht möglich.

§ 9

Ablauf einer Bürgerversammlung

(1) ¹Für den Fall, dass der erste Bürgermeister, ein von ihm bestellter Vertreter, die Stadt Starnberg oder ein dazu bestellter Dritter Teilnahmeberechtigte nach § 4 Abs. 1 mit schriftlicher Einladung zur Bürgerversammlung einlädt, wird empfohlen in dieser Einladung die Tagesordnung aufzuführen und die je Tagesordnungspunkt zu behandelnden Themen schwerpunktmäßig aufzuführen, damit sich interessierte Teilnahmeberechtigte auf eine Teilnahme einrichten können. ²Die Regelungen zur Tagesordnung von § 3 sind davon unberührt.

(2) Alle Stimmberechtigten erhalten am Eingang zum Versammlungsraum gegen Vorlage ihres gültigen, amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass) zwei Stimmkarten: eine grüne Stimmkarte mit der Aufschrift „JA, ich stimme dem Antrag zu“ und eine rote Stimmkarte mit der Aufschrift „NEIN, ich stimme dem Antrag nicht zu“.

(3) Um den Zweck und die Aufgabe der Bürgerversammlung gemäß § 2 im Interesse aller Gemeindebürger und -angehörigen bestmöglich in die Praxis umzusetzen und sicherzustellen werden bei einer Tagesordnung nach § 3 Abs. 1 folgende Zeiträume für die Abarbeitung der einzelnen Tagesordnungspunkte der Bürgerversammlung empfohlen:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden (Versammlungsleiter) inklusive Vorlesen der Tagesordnung 3 bis 5 Minuten, inklu-

sive Vorlesen der je Tagesordnungspunkt schwerpunktmäßig aufgeführten zu behandelnden Themen für den Fall einer schriftlichen Einladung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1,

2. Rechenschaftsbericht der Stadt Starnberg für das vergangene Haushaltsjahr, Bericht über wesentliche Entwicklungen 10 bis 15 Minuten,

3. Rechenschaftszwischenbericht der Stadt Starnberg für das aktuelle Kalenderjahr und Bericht über wesentliche aktuelle Entwicklungen 10 bis 15 Minuten,

4. Erklärung Prozedere Wortmeldungen, Antragstellung, Abstimmung und Klärung von Fragen zu diesem Prozedere 5 bis 10 Minuten,

– Pause 30 Minuten u. a. zur Entgegennahme und Sortierung schriftlicher Anfragen und Anträge –

5. Mitberatung (Erörterung) von Anträgen, Anfragen, Anliegen oder Anregungen zu gemeindlichen Angelegenheiten, Abstimmungen zu Anträgen mit Beschlussfassungen und Empfehlungen an den Stadtrat ohne Zeitbegrenzung,

– Pause 15 Minuten –

6. Allgemeine Informationen der Stadt Starnberg maximal 30 Minuten.

(4) Um den Zweck und die Aufgabe der Bürgerversammlung gemäß § 2 im Interesse aller Gemeindebürger und -angehörigen bestmöglich in die Praxis umzusetzen und sicherzustellen werden bei einer Tagesordnung nach § 3 Abs. 2 folgende Zeiträume für die Abarbeitung der einzelnen Tagesordnungspunkte der Bürgerversammlung empfohlen:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden (Versammlungsleiter) inklusive Vorlesen der Tagesordnung 3 bis 5 Minuten, inklusive Vorlesen der je Tagesordnungspunkt schwerpunktmäßig aufgeführten zu behandelnden Themen für den Fall einer schriftlichen Einladung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1,

2. Erklärung Prozedere Wortmeldungen, Antragstellung, Abstimmung und Klärung von Fragen zu diesem Prozedere 5 bis 10 Minuten,

– Pause 15 Minuten u. a. zur Entgegennahme und Sortierung schriftlicher Anfragen und Anträge –

3. Tagesordnungspunkte der antragstellenden Gemeindebürger und Mitberatung (Erörterung) von Anträgen, Anfragen, Anliegen oder Anregungen zu diesen Tagesordnungspunkten ohne Zeitbegrenzung.

4. Mitberatung (Erörterung) von zusätzlichen Anträgen, Anfragen, Anliegen oder Anregungen zu weiteren gemeindlichen Angelegenheiten, Abstimmungen zu Anträgen mit Beschlussfassungen und Empfehlungen an den Stadtrat ohne Zeitbegrenzung.

(5) ¹Über eine Empfehlung zur Beschränkung der Redezeit entscheidet die Bürgerversammlung auf Antrag des Vorsitzenden oder eines stimmberechtigten Versammlungsteilnehmers. ²Eine Beschränkung der Redezeit auf weniger als fünf Minuten oder eine Beschränkung der Redezeit pro Person wird nicht empfohlen. ³Dadurch soll sichergestellt werden, dass Gemeindebürger und -angehörige ihr Rede- und Mitberatungsrecht, sowie ihr Antragsrecht mit Antragsstellung und -begründung in einem dafür notwendigen und hinreichenden zeitlichen Rahmen ausüben können.

(6) Alle Gemeindebürger und Gemeindeangehörigen (Gemeindeeinwohner) die einen Wortmeldebogen oder mehrere Wortmeldebögen abgegeben haben und sich dafür entschieden haben, ihre Anträge, Anfragen, Anliegen oder Anregungen je Wortmeldebogen mit der jeweiligen Begründung selbst vorzutragen, tragen diese persönlich vor, ansonsten trägt der

Vorsitzende oder der von ihm bestimmte Vertreter den Antrag, die Anfrage, die Anregung oder das Anliegen vor, jedoch ohne die zugehörige Antragsbegründung vorzulesen.

(7) Dem Versammlungsleiter wird empfohlen, die Worterteilung so zu führen, dass ein Vertreter und Mitarbeiter der Stadt Starnberg, ein Stadtrat, ein Vertreter und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde, ein Vertreter der Polizei in Polizeiangelegenheiten, ein Vertreter der Feuerwehr in Feuerwehrangelegenheiten nach jedem Diskussionsredner das Wort ergreifen können.

(8) Soweit zu den angesprochenen Sachthemen fachliche Antworten seitens der Stadtverwaltung sofort möglich sind und fachlich zuständige Mitarbeiter der Stadt Starnberg anwesend sind, nehmen der Vorsitzende oder die Fachkräfte der Stadt Starnberg direkt Stellung.

(9) ¹Soweit § 9 Abs. 6 und 7 bei Anfragen, Anliegen oder Anregungen nicht möglich sind oder aus zeitlichen Gründen in der Bürgerversammlung nicht beantwortet werden können, werden diese dem ersten Bürgermeister umgehend nach der Bürgerversammlung vorgelegt und von ihm bzw. der Stadtverwaltung so zeitnah wie möglich, jedoch spätestens nach drei Monaten schriftlich beantwortet und die Antwort ortsüblich bekanntgemacht. ²Für diese Bekanntmachung werden Anfragen, Anliegen oder Anregungen zum gleichen Gegenstand zusammengefasst und über die am weitest gehende Anfrage, das am weitest gehende Anliegen oder die am weitest gehende Anregung beantwortet.

§ 10

Wortmeldebögen zu Bürgerversammlungen

(1) ¹Am Einlass, sowie zu Beginn der Bürgerversammlung, werden Wortmeldebögen verteilt und auch wieder eingesammelt. ²Diese Wortmeldebögen können auch vorab als Formular auf der Website der Stadt Starnberg runtergeladen, ausgefüllt, ausgedruckt und mitgebracht werden.

(2) ¹Anträge, Anfragen, Anliegen oder Anregungen mit ihrer jeweiligen Begründung sind jeweils einzeln auf einem Wortmeldebogen unter Angabe von Name, Vorname, gemeldeter Wohnsitzadresse in Starnberg und Staatsangehörigkeit gut leserlich einzutragen. ²Ebenso ist anzugeben, ob die Person in der Gemeinde Starnberg mit Hauptwohnsitz wohnt, sie einen Gewerbebetrieb bzw. eine berufliche Niederlassung in Starnberg hat und ob die Person Vertreter einer Einrichtung in Starnberg ist und wenn ja ist der Name der Einrichtung zu nennen. ³Weiter ist anzugeben, ob die Person ihren Wortmeldebeitrag selbst vortragen möchte oder vortragen lassen möchte.

(3) Personen, die einen Wortmeldebogen ausfüllen oder einen von ihnen bereits ausgefüllten Wortmeldebogen abgeben müssen persönlich auf der Bürgerversammlung anwesend sein.

(4) Für einen mitgebrachten Antrag genügt es, wenn der Wortmeldebogen ohne den Antrags- text ausgefüllt und gemeinsam mit dem mitgebrachten Antrag abgegeben wird.

(5) Ausgefüllte Wortmeldebögen die vor der Bürgerversammlung an die Stadt Starnberg geschickt werden finden keine Beachtung da die Mitberatung in der Bürgerversammlung persönlich erfolgen muss.

(6) ¹Alle Wortmeldebögen werden zuerst nach Sachthemen gruppiert. Die Sachthemen-Gruppen werden anschließend nach Relevanz geordnet. ²Dies so, dass Sachthemen die hohe Relevanz für den städtischen Haushalt haben oder für einen großen Teil der Gemeindeangehörigen (Gemeindeeinwohner) wesentlich bzw. relevant sind zuerst aufgerufen werden können, Sachthemen die geringere Relevanz für den städtischen Haushalt haben oder nur für einen kleinen Teil der Gemeindeangehörigen (Gemeindeeinwohner) wesentlich bzw. relevant sind danach aufgerufen werden können.

(7) ¹Die Abgabe von Wortmeldebögen kann bei Bürgerversammlungen mit Tagesordnung nach § 3 Abs. 1 bis zum Abschluss des Tagesordnungspunkts 5 gemäß der Nummerierung von § 3 Abs. 1 und bei Bürgerversammlungen mit Tagesordnung nach § 3 Abs. 2 bis zum Abschluss des Tagesordnungspunkts 4 gemäß der Nummerierung von § 3 Abs. 2 dem Vorsitzenden bzw. den Helfern der Versammlungsleitung gegeben werden. ²Danach werden keine Wortmeldebögen mehr für diese Bürgerversammlung angenommen und auch nicht mehr in dieser Bürgerversammlung behandelt.

§ 11

Abstimmungsrecht und Abstimmung, Beschlussfassung auf einer Bürgerversammlung

(1) ¹Über Anfragen, Anliegen oder Anregungen finden keine Abstimmungen statt. ²Sie werden gleich während der Versammlung entsprechend § 9 Abs. 6 bis 8 beantwortet.

(2) Abstimmungsberechtigt sind teilnahmeberechtigte Gemeindebürger, die das Recht haben, an Gemeindewahlen teilzunehmen.

(3) ¹Der Vorsitzende lässt über alle Anträge, die in der Bürgerversammlung gestellt wurden, nach Abwicklung der Wortmeldungen der Bürger und nach den Stellungnahmen der Verwaltung, in offener Abstimmung entscheiden. ²Dazu wird der Antragstext vorgelesen, nicht jedoch die Begründung.

(4) Anträge die sich widersprechen, sind alternativ abzustimmen. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand wird über den am weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt.

(5) Der Vorsitzende und die mit der Stimmenaushaltung betraute Person gemäß § 11 Abs. 11 müssen einwandfrei feststellen können, wie die einzelne, stimmberechtigte Person abstimmt.

(6) ¹Abgestimmt wird mit „JA ich stimme dem Antrag zu“ oder „NEIN ich stimme dem Antrag nicht zu“. ²Die offene Abstimmung erfolgt durch eine offen in die Höhe gehaltene farbige Stimmkarte. ³Eine grüne Stimmkarte bedeutet „JA ich stimme dem Antrag zu“, eine rote Stimmkarte bedeutet „NEIN ich stimme dem Antrag nicht zu“. ⁴Ein Hochhalten mehrerer Stimmkarten durch eine Person ist unzulässig.

(7) Ist die Abstimmung mit Stimmkarten nicht oder nicht zuverlässig möglich, kann der Vorsitzende auch durch Zuruf, durch Handaufheben, durch Aufstehen von den Sitzen, durch offenen abgegebenen Stimmzettel bzw. Stimmkarten oder durch „Hammelsprung“ abstimmen lassen.

(8) Es besteht kein Abstimmungszwang. Stimmenthaltungen sind zulässig und werden nicht mitgezählt, bleiben also unberücksichtigt.

(9) Eine geheime Abstimmung ist unzulässig.

(10) Juristische Personen, sowie deren Organe, Bevollmächtigte bzw. Sprecher sind vom Abstimmungsrecht ausgeschlossen.

(11) ¹Der Vorsitzende und der Verantwortliche für die Stimmenaushaltung sollen nicht dieselbe Person sein. ²Die Durchführung und Überwachung der Auszählung der Stimmen erfolgt unter Aufsicht des zweiten Bürgermeisters durch ihn und die von ihm ausgewählten Personen. ³Diese Personen wählt der zweite Bürgermeister aus einer Liste von Mitarbeitern der Stadtverwaltung aus, die ihm der erste Bürgermeister spätestens zwei Tage vor der Bürgerversammlung zukommen lässt. ⁴Der erste Bürgermeister hat für eine ausreichende Anzahl zur Verfügung stehender Mitarbeiter der Stadtverwaltung auf der Versammlung für die Stimmenaushaltung zu sorgen. ⁵Der zweite Bürgermeister trägt die Verantwortung für die korrekte Stimmenaushaltung. ⁶Er verkündet je Abstimmung die Anzahl der gültigen JA- und NEIN-Stimmen, die dann vom Vorsitzenden protokolliert werden. ⁷Ist der zweite Bürgermeister verhindert wird er durch den dritten Bürgermeister vertreten. ⁸Ist der dritte Bürgermeister verhindert bestimmt der zweite Bürgermeister einen ehrenamtlichen Stadtrat für die Stimmenaushaltung, der nicht seiner Fraktion angehört.

(12) Die Beschlussfassung über einen Antrag erfolgt mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden.

§ 12

Empfehlungen der Bürgerversammlung

(1) ¹Beschlüsse der Bürgerversammlung zu Anträgen sind keine unmittelbar geltenden Entscheidungen, sondern Empfehlungen der Bürgerversammlung an den Stadtrat. ²Diese sind innerhalb von einer Frist von drei Monaten vom Stadtrat zu behandeln.

(2) ¹Die von der Bürgerversammlung angenommenen Anträge und die Beschlüsse zu den Anträgen werden im Wortlaut unter Nennung des Abstimmungsergebnisses im Rathaus der Stadt Starnberg für die Öffentlichkeit ausgelegt und ortsüblich bekannt gemacht. ²Im Rathaus der Stadt Starnberg kann ebenfalls die Stellungnahme des Stadtrats zu den Anträgen eingesehen werden.

(3) ¹Die Entscheidung des Stadtrats zu einem Antrag ist ortsüblich bekannt zu machen. ²Der Antragsteller wird über die Stadtratsentscheidung zu seinem Antrag schriftlich informiert.

§ 13

Ortsteilbürgerversammlungen

(1) ¹Gemeindebürger von Ortsteilen, die bis zum Inkrafttreten der Bayerischen Gemeindeordnung am 18.01.1952 noch selbständige Gemeinden waren, können für ihren Ortsteil Ortsteilbürgerversammlungen abhalten. ²Gemeindeteile der Stadt Starnberg mit dem Jahr der Eingliederung sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Hadorf 1978, Hanfeld mit Mamhofen 1972, Leutstetten mit Einbettl, Mühlthal, Oberdill, Petersbrunn, Schwaike 1978, Percha mit Buchhof, Heimatshausen, Selcha 1978, Perchting mit Landstetten, Jägersbrunn, Sonnau 1978, Rieden 1803, Söcking 1978, Wangen mit Fercha, Schorn, Unterschorn, Wildmoos 1978.

(2) ¹Keine Anwendung bei Ortsteilbürgerversammlungen finden § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1. ²Dementsprechend entfallen § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 3.

(3) Der erste Bürgermeister hat einmal jährlich innerhalb von drei Monaten eine Ortsteilbürgerversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 5 v. H. der Gemeindebürger des Ortsteils unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bei der Stadt Starnberg beantragen.

(4) Zur Behandlung von Fragen die mehrere Ortsteile betreffen können mehrere Ortsteile gemeinsame Ortsteilbürgerversammlungen abhalten.

(5) In § 2 Abs. 1 und Abs. 2, § 3 Abs. 2 Punkt 3 und 4 und Abs. 5, § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 6, § 9 Abs. 4 Punkt 3 werden gemeindliche Angelegenheiten auf die des Ortsteilgebiets eingeschränkt.

(6) § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, § 4 Abs. 1 Ziffer 1, § 9 Abs. 6, § 11 Abs. 2 werden eingeschränkt auf Gemeindebürger des Ortsteilgebiets.

(7) § 4 Abs. 1 Ziffer 2 wird eingeschränkt auf alle Gemeindeangehörigen (Gemeindeeinwohner) des Ortsteilgebiets.

(8) § 4 Abs. 1 Ziffer 3 wird eingeschränkt auf Gewerbetreibende und Freiberufler die ihren Gewerbebetrieb bzw. ihre berufliche Niederlassung im Ortsteilgebiet haben.

(9) § 4 Abs. 1 Ziffer 4 und Ziffer 5 werden eingeschränkt auf das Ortsteilgebiet.

(10) Der Antrag eines Gemeindebürgers aus § 6 Abs. 6 wird eingeschränkt auf einen Antrag eines Gemeindebürgers des Ortsteilgebiets.

(11) Das Rede- und Mitberatungsrecht aus § 6 Abs. 1, Abs. 6, sowie das Antragsrecht aus § 7 Abs. 1 werden eingeschränkt auf Gemeindebürger und Gemeindeangehörige (Gemeindeeinwohner) des Ortsteilgebiets.

(12) § 6 Abs. 6 wird eingeschränkt auf Einrichtungen oder Organisationen oder Vertreter juristischer Personen des Ortsteilgebiets.

(13) ¹Ortsteilbürgerversammlungen haben eigene Wortmeldebögen. Diese Wortmeldebögen haben die gleiche Struktur und den gleichen Inhalt wie die Wortmeldebögen von Bürgerversammlungen, sind jedoch statt auf die Stadt Starnberg auf den jeweiligen Ortsteil analog umformuliert. ²§ 10 gilt analog, wird aber eingeschränkt auf Ortsteilbürgerversammlungen. § 10 Abs. 2 und Abs. 6 werden eingeschränkt auf Gemeindebürger und Gemeindeangehörige (Gemeindeanwohner) des Ortsteilgebiets

§ 14

Niederschrift von Bürgerversammlungen und Ortsteilbürgerversammlungen

(1) Die Führung einer Niederschrift ist – schon wegen des Wortlauts etwaiger Empfehlungen – dringend geboten.

(2) Es gelten die Regelungen zu Niederschriften von Art. 54 GO für Verhandlungen des Gemeinderats (Stadtrats) für Bürgerversammlungen gleichermaßen.

§ 15

In-Kraft-Treten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 16

Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung können von Gemeindebürgern bei der Stadtverwaltung der Stadt Starnberg beantragt werden.

(2) ¹Die Anträge auf Änderung oder Ergänzung dieser Satzung werden vom Stadtrat entschieden. ²Sie sind dem Stadtrat auf der diesem Antragstermin folgenden Stadtratssitzung in rechtswirksamer Formulierung in Form einer Beschlussvorlage zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Der erste Bürgermeister hat die sich aus dem Beschluss ergebende, rechtskonforme Änderung oder Ergänzung der Satzung dieser Satzung in Anlage hinzuzufügen.

(4) Die beschlossene Änderung oder Ergänzung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 03.07.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Stadt Starnberg (Parkgebührenordnung) vom 03.07.2019

Aufgrund § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919); geändert durch Gesetz vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 430) erlässt die Stadt Starnberg als örtliche Straßenverkehrsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen an Parkscheinautomatenplätzen nur mit einem gültigen Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe von §§ 2 bis 6 erhoben.

(2) Die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 2

Innenstadt

(1) Es werden täglich in der Zeit von 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr Parkgebühren in denen im anliegenden Lageplan gelb dargestellten Flächen an der Hauptstraße, Wittelsbacherstraße, Maximilianstraße, Kaiser-Wilhelm-Straße, Ludwigstraße, Josef-Jägerhuber-Straße, Zweigstraße, Rondell am Bahnhofsplatz, Bahnhofstraße, Volkshochschule und an dem Bahnhofplatz wie folgt festgesetzt:

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

27. Ausgabe vom 10. Juli 2019

Seite 4

Bis 15 Min. = 0,20 Euro
Bis 30 Min. = 0,50 Euro
Bis 60 Min. = 1,00 Euro
Bis 120 Min. = 2,00 Euro

- (2) Die Höchstparkdauer wird in diesen Bereichen in der Zeit von 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr auf zwei Stunden festgesetzt.

§ 3 Tutzinger-Hof-Platz

- (1) Es werden täglich in der Zeit von 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr Parkgebühren am Tutzinger-Hof-Platz (In dem anliegendem Lageplan grün dargestellt.) wie folgt festgesetzt:

Bis 15 Min. = 0,20 Euro
Bis 30 Min. = 0,50 Euro
Bis 60 Min. = 1,00 Euro

- (2) Die Höchstparkdauer wird in diesem Bereich in der Zeit von 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr auf eine Stunde festgesetzt.

§ 4

Parkplatz Landratsamt, Strandbadstraße, Nepomukweg und Seebad Starnberg

- (1) Für das Parken auf der Parkfläche (In anliegendem Lageplan orange dargestellt.) werden täglich in der Zeit zwischen 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr folgende Gebühren erhoben:

1. Die erste Stunde ist gebührenfrei.
2. Ab der zweiten Stunde beträgt die Gebühr in angefangener Stunde 1,00 Euro.

- (2) Die Höchstparkdauer wird in diesem Bereich auf 11 Stunden festgesetzt.

§ 5 Bahnhof Nord

- (1) Die Fläche auf der P+R – Anlage Starnberg-Nord mit zentralem Omnibusbahnhof (In anliegendem Lageplan blau dargestellt.) darf nur von Nutzern des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) genutzt werden.

- (2) Die Parkgebühr beträgt pro Tag 0,50 Euro.

- (3) Das Vorliegen der Voraussetzung unter Absatz 1 ist durch entsprechende Nachweise (z. B. gültiger entwerteter Fahrschein, MVV-Abo-Ticket) gegenüber der Kommunalen Verkehrsüberwachung nachzuweisen.

§ 6 Bahnhof See

- (1) Für das Parken auf der Parkfläche (In anliegendem Lageplan rot dargestellt.) gelten täglich in der Zeit zwischen 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr folgende Regelungen:

1. Die Gebühr beträgt je angefangener Stunde 1,50 Euro.
2. Die Höchstparkdauer wird in diesem Bereich auf 4 Stunden festgesetzt.

- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt für Nutzer des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) folgendes:

1. Die Gebühr beträgt pro Tag 1,00 Euro.
2. Die Höchstparkdauer wird in diesem Bereich auf 24 Stunden festgesetzt.

- (3) Das Vorliegen der Voraussetzung unter Absatz 2 ist durch entsprechende Nachweise (z. B. gültiger entwerteter Fahrschein, MVV-Abo-Ticket) gegenüber der Kommunalen Verkehrsüberwachung nachzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Stadt Starnberg (Parkgebührenordnung) vom 31.07.2018 außer Kraft.



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:
• in der Erziehung • in der Partnerschaft
• bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
• bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg



automaten in der Stadt Starnberg vom 29.11.2016; zuletzt geändert durch Änderungsverordnung zur Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Stadt Starnberg (Parkgebührenordnung) vom 31.07.2018 außer Kraft.

Starnberg, den 03.07.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ **A 92 München - Deggendorf 6-streifiger Ausbau AD München - Feldmoching bis AK Neufahrn Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStRG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG - Einladung Erörterungstermin –**

1. Einwendungen und Stellungnahmen, die im o.g. Planfeststellungsverfahren fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

22.07.2019

für die Landeshauptstadt München, die Gemeinde Oberschleißheim sowie die Träger öffentlicher Belange, die Leitungsträger und anerkannten Vereinigungen

23.07.2019

für die Stadt Unterschleißheim, die Gemeinden Haimhausen und Eching sowie die Träger öffentlicher Belange, die Leitungsträger und anerkannten Vereinigungen

24.07.2019

für die Mandanten der Rechtsanwaltskanzleien Landvokat, Scheel & Walden, Schönefelder/Ziegler/Lehners, Wagenonner und sonstige anwaltlich vertretene Mandanten

25.07.2019

für private, nicht anwaltlich vertretene Einwender mit Grundinanspruchnahmen (d.h. deren Grundeigentum unmittelbar in Anspruch genommen wird)

am 26.07.2019

für private, nicht anwaltlich vertretene Einwender zu allen Sachthemen. **Bei Bedarf werden die Termine am 29.07.2019 fortgesetzt.** Wenn ein Bedarf vorliegt, wird das jeweils am Ende eines Erörterungstages bekanntgegeben.

Alle Veranstaltungen beginnen um 09:00 Uhr. Die Termine dauern längstens bis voraussichtlich 18:00 Uhr; ein früherer Schluss der täglichen Erörterung bleibt vorbehalten.

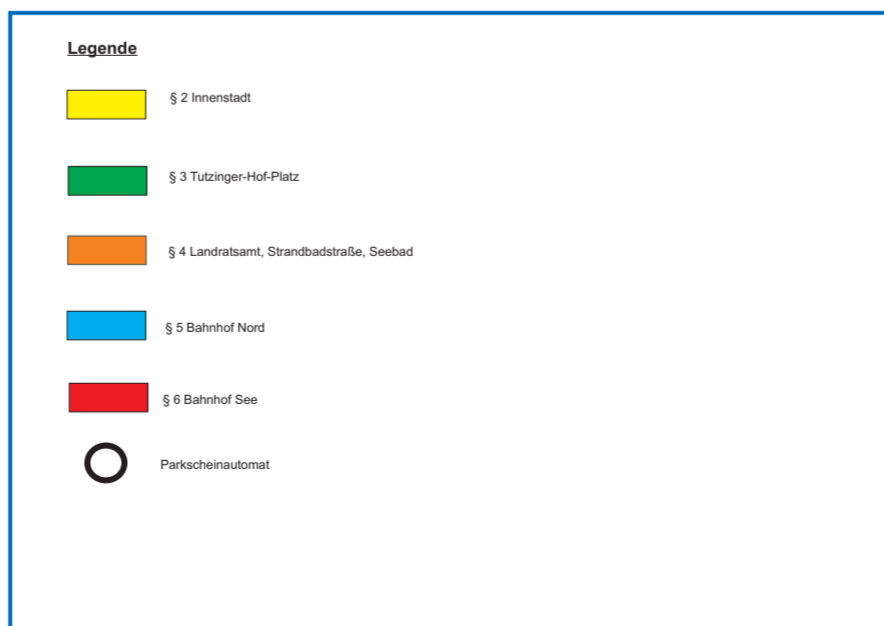
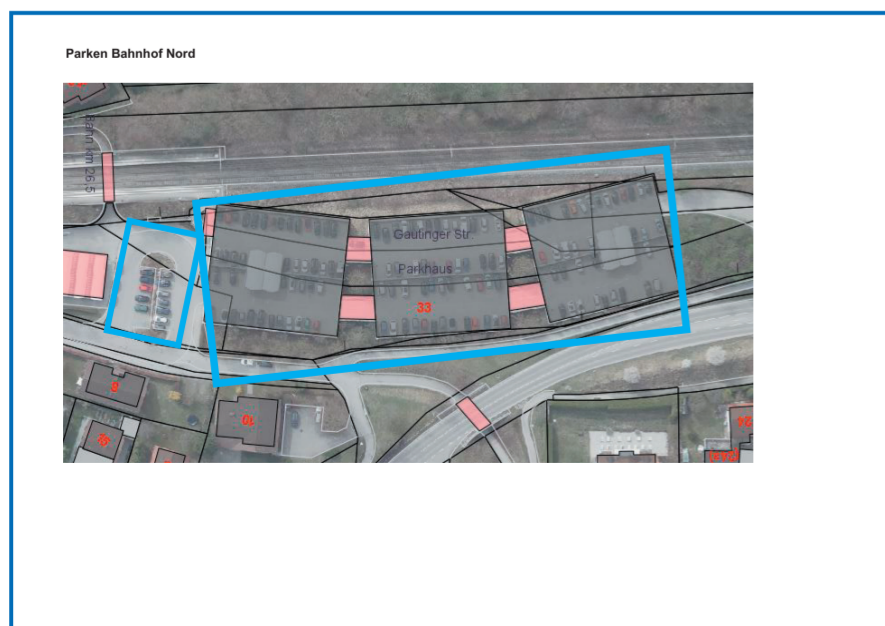
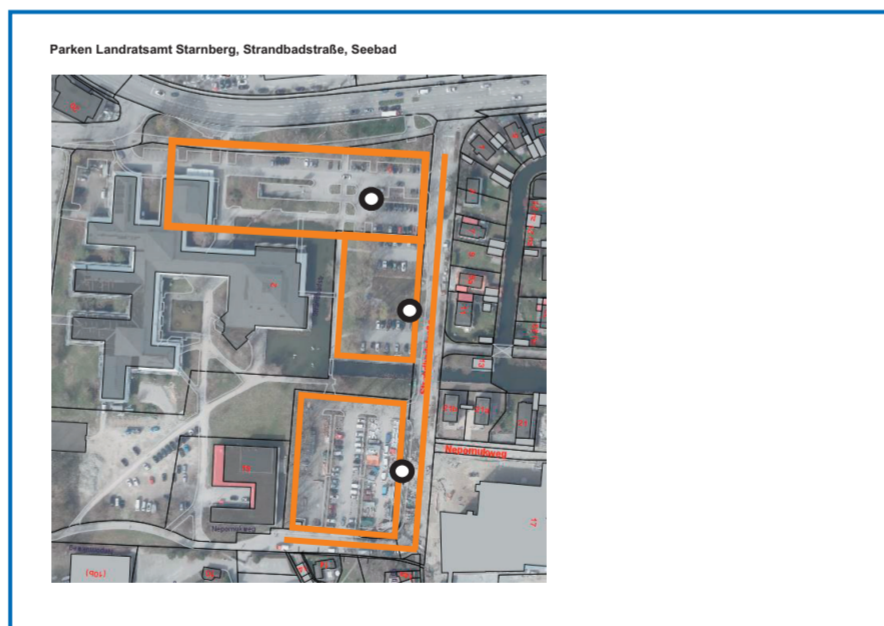
Die Erörterung findet für statt in der

**Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
Maximiliansaal (6. OG - barrierefreier Zugang)
80538 München**

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Neben dem Träger des Vorhabens können die Einwender, die sonstigen von dem Vorhaben Betroffenen, Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen teilnehmen, soweit nicht aus Gründen des Datenschutzes nur mit einzelnen Betroffenen zu erörtern ist und weitere Personen für diese Zeit von der Anwesenheit ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist.

An den festgesetzten Erörterungstagen werden die Einwendungen und Stellungnahmen der jeweils genannten Träger öffentlicher Belange, anerkannten Vereine bzw. privaten Einwender besprochen.



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

27. Ausgabe vom 10. Juli 2019

Seite 5

Die Einwender können auch an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes teilnehmen. Auch die Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, können an allen Terminen im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes und ohne Rederecht teilnehmen.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen; diese werden auch ohne eine Teilnahme am Erörterungstermin im Rahmen der Entscheidungsfindung behandelt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen bleiben unberücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.

- Aufwendungen für die Teilnahme wie für einen Bevollmächtigten können nicht erstattet werden.
- Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde (www.gilching.de) bereitgestellt.

Gilching, 28.06.2019

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungen des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg; Anstalt des öffentlichen Rechts im Landkreis Starnberg; Jahresabschluss 2018 des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg

Auf der Grundlage des im Kreistag des Landkreises Starnberg vom 25.03.2019 gefassten Beschlusses werden gem. § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung nachfolgend die Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2018 bekannt gemacht:

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers Prof. Dr. Hanns R. Skopp, Straubing, auf den Jahresabschluss zum 31.12.2018 entsprechend dem Testat vom 31.01.2019 wird zur Kenntnis genommen.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde von der Wirtschaftsprüfer- und Steuerberater-sozietät Prof. Dr. Skopp & Kollegen, Straubing,

entsprechend §§ 316 ff HGB geprüft und mit einem Prüfungsvermerk versehen.

3. Behandlung des Jahresergebnisses:

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung vom 31.01.2019 und des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung vom 07.02.2019 wird für das Wirtschaftsjahr 2018 das wirtschaftliche Ergebnis wie folgt festgestellt:

| | Bilanzsumme EUR | Jahresverlust EUR |
|------|--------------------|----------------------|
| 2018 | 15.892.382,21 | 46.846,43 |

Der Jahresverlust in Höhe von 46.846,43 EUR ist durch Erhöhung des Verlustvortrages auf neue Rechnung vorzutragen.

4. Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht:

Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht können in der KW 29 Kalenderwoche in den Geschäftsräumen des AWISTA-Starnberg, Moosstraße 5, 82319 Starnberg während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Starnberg, 02.07.2019

Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg, Anstalt des öffentlichen Rechts im Landkreis Starnberg – kurz: AWISTA-Starnberg, Gesamtrechtsnachfolger des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg – Peter Wiedemann, Vorstand



Sie haben Fragen zu den Themen Alter(n) und Pflege?

Dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Landratsamt Starnberg • Fachstelle für Senioren
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Telefon: 08151 148-586
E-Mail: senioren@LRA-starnberg.de